

99400073017000

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/39953/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99400073017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kommunaler Wohnungsbau; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_I_1190">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_I_1190</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_I_1190">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_I_1190</a>
Teaser	Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden dabei, selbst Wohnraum zu planen und zu bauen.
Volltext	<p>Zweck</p> <p>Es soll bezahlbarer Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht mit passendem Wohnraum versorgen können, geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenstand</p> <p>Gefördert werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden,</li> <li>2. die Modernisierung bestehenden Mietwohnraums,</li> <li>3. der Erwerb von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 oder der Ersterwerb von Wohngebäuden sowie</li> <li>4. vorbereitende planerische Maßnahmen (dazu gehören insbesondere Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe).</li> </ol> <p>Zuwendungsfähige Kosten</p> <p>Die zuwendungsfähigen Kosten sind abhängig von der Maßnahme. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 3 sind die Gesamtkosten der Maßnahme gemäß §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) zuwendungsfähig, dazu gehören die Kosten des Baugrundstücks, die Bau- und die Baunebenkosten.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Bei Maßnahmen nach Nr. 2 können auch die Kosten notwendiger Instandsetzungen gefördert werden. Grundstück und Gebäuderestwert sind bei bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäuden nicht zuwendungsfähig. Bei Maßnahmen nach Nr. 4 sind die notwendigen Kosten und Honorare zuwendungsfähig.

### Art und Höhe

Die Förderung wird als Kredit/Darlehen gewährt.

- Die Zuwendung für Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 3 erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- Bei gebäudeänderungen und Erweiterungen sowie Modernisierungen kann der Zuschuss bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erhöht werden.
- Soweit mindestens 60 % der geförderten Wohneinheiten für Berufsangehörige der Daseinsvorsorge oder zur Gewinnung solcher Berufsangehöriger bestimmt sind, kann der Zuschuss um bis zu 5 %-Punkte erhöht werden.
- Der Zuschuss kann auch ohne das Darlehen beantragt werden.
- Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken nach Nr. 3 ist die Höhe des Zuschusses auf die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 2 begrenzt.
- Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nr. 4 erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

## Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/nGrundstücksnachweise: Grundbuchblattabschrift nach dem neuesten Stand, Kaufvertrag oder ErbbaurechtsvertragBautechnische Unterlagen: Lageplan, Bauzeichnungen, Wohnflächenberechnung, Berechnung des umbauten Raums, Kostenberechnung nach DIN 276Kreditaufnahmebeschluss des zuständigen Organs in Kopie mit Beglaubigungsvermerk im Original

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn - gegebenenfalls für Teilmaßnahmen - erteilen, wenn die Finanzierung des Vorhabens, einschließlich der zu bewilligenden Zuwendung, etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint, die Maßnahme sachlich geprüft und die Zuwendungsvoraussetzungen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung erfüllt sind.
- Die Mietwohnungen sollen allgemein üblichen Wohnstandards entsprechen.
- Es darf nur an Standorten mit einem erheblichen, nicht nur vorübergehenden Bedarf an Mietwohnraum für den in Nr. 9 Satz 1 und 2 der Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern bestimmten Personenkreis gefördert werden.
- Bei Maßnahmen nach Nr. 3 ist der Ersterwerb eines Wohngebäudes nur dann zuwendungsfähig, wenn die Baugenehmigung für das Gebäude nach dem 9. Oktober 2015 erteilt und das Gebäude noch nicht für Wohnzwecke genutzt wurde. Bei Gebäuden, die genehmigungsfrei errichtet wurden, tritt an die Stelle der Baugenehmigung der Baubeginn laut Baubeginnsanzeige.

Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden. Die Gemeinden müssen Eigentümer der geförderten Wohngebäude bleiben, können aber zur Umsetzung der Maßnahmen Dritte wie beispielsweise kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen (soweit erforderlich unter Beachtung des Vergaberechts). Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte, etwa an kommunale Wohnungsbauunternehmen, ist nicht möglich. Die Gemeinden können auch Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit umsetzen.

### Kosten

Es fallen keine Kosten an.

### Verfahrensablauf

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts mit den dort bezeichneten Unterlagen (z. B. Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Bezirksregierung einzureichen. Die Regierung prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erteilt den Bewilligungsbescheid.</p>
	<p>Bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 3 leitet sie den Bewilligungsbescheid zusammen mit den Unterlagen zur umgehenden Versendung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zu, bei Maßnahmen nach Nr. 4 versendet sie den Bescheid unmittelbar an die Gemeinde. Die Regierung veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.</p>
	<p>Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.</p>
	<p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Ab Genehmigung möglich</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen_von_kommunen/index.php">https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen_von_kommunen/index.php</a>  <a href="https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen_von_kommunen/index.php">https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen_von_kommunen/index.php</a>  <a href="http://entsprechen.es">http://entsprechen.es</a>  <a href="http://entsprechen.es">http://entsprechen.es</a></p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal